

# Öffentliche Bekanntmachung

## der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 01 / 2025 vom 22.01.2025 mit Erläuterungen

---

### Beschluss-Nr. 01 / 01 / 2025

#### **Beschluss Fördergebietskonzept (SEKO) „Stadtmitte“, Grundsatzbeschluss zur Kostenermittlung, Finanzierung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme**

---

- 1) Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt das beigefügte Städtebauliche Entwicklungskonzept (SEKO) „Stadtmitte“ als Fördergebietskonzept nach § 171b Abs. 2 BauGB im Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)“.
- 2) Der Stadtrat der Stadt Wittichenau bekennt sich ausdrücklich zu der geplanten städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Stadtmitte“.
- 3) Der Stadtrat der Stadt Wittichenau bestätigt mit diesem Grundsatzbeschluss gemäß Abschnitt B Ziffer III Nummer 3 VwV Kommunale Haushaltswirtschaft, in Bezug auf die geplante städtebauliche Gesamtmaßnahme „Stadtmitte“, dass
  - a) sie die Höhe der Gesamtausgaben in der Kosten- und Finanzierungsübersicht sorgfältig ermittelt hat,
  - b) die Bereitstellung der Eigenanteile im Antragsjahr und in den folgenden Haushaltsjahren des Durchführungszeitraumes voraussichtlich gesichert ist und
  - c) die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme auch unter Berücksichtigung der Folgekosten ihrer Leistungskraft entspricht.
- 4) Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beauftragt die Stadtverwaltung, den Antrag auf Aufnahme für das Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)“ zu stellen.

#### Erläuterungen:

Seit 1990 hat die Stadt Wittichenau bereits an drei verschiedenen aufeinanderfolgenden Städtebauförderprogrammen teilgenommen. Jedes Programm hatte unterschiedliche Förderschwerpunkte, aber in jedem Fall konnte die Stadt und damit auch die Einwohner immer sehr davon profitieren. So wurden allein im Rahmen der beiden letzten Programme insgesamt 9,3 Mio. € investiert. Davon haben der Bund und der Freistaat Sachsen zusammen 6,2 Mio. € (2/3) Fördermittel und die Stadt 3,1 Mio. € (1/3) Eigenanteil beigesteuert. Zwar ist nun das dritte Programm ausgelaufen, aber es gibt bereits ein Folgeprogramm. Im Unterschied zum vorherigen Programm sind nun auch wieder bestimmte Maßnahmen von privaten Grundstückseigentümern förderfähig.

Die Stadt wird sich um Aufnahme in dieses neue Förderprogramm bemühen. Die Festlegung des Fördergebietes in der Stadtratssitzung vom 11.12.2024 war der erste Schritt hierzu.

Der zweite Schritt bestand im o.g. Beschluss, der das Städtebauliche Entwicklungskonzept (SEKO) und einen Grundsatzbeschluss zur Kostenermittlung, Finanzierung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme entsprechend dem SEKO beinhaltet.

Auf dieser Basis wird die STEG Stadtentwicklung GmbH als kompetenter Dienstleister für die Stadt Wittichenau den Antrag auf Aufnahme in das Städtebauförderprogramm LZP stellen.

Der Schwerpunkt dieses Programms ist in seinem Namen klar benannt: „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“. Das Städtebauliche Entwicklungskonzept (SEKO) zeigt noch bestehende städtebauliche Missstände auf und leitet daraus förderfähige Maßnahmen ab, die in dieses Programm passen.

Als Schwerpunktmaßnahmen sind beispielsweise geplant:

- energetische Sanierung inkl. Schallschutz der Oberschule Korla Awgust Kocor,

- Errichtung von zusätzlichen Klassenräumen und einer Aula für die Krabat Grundschule,
- Ergänzungsbau am Rathaus für eine Verwaltungskonzentration und eine barrierefreie Zugangsmöglichkeit,
- energetische Sanierung von Wohngebäuden (z. B. Wohnblock Am Bahnhof 13 - 16),
- Freilegung des Galgenberggrabens nordöstlich des alten Bahnhofs,
- Verfügungsfonds und Zentrenmanagement.

Die Laufzeit des Förderprogramms beträgt 15 Jahre. Die voraussichtlichen förderfähigen Gesamtkosten für diese Zeit betragen 12.132.000 Euro. Diese Summe wird zu je einem Drittel vom Bund, vom Freistaat Sachsen und von der Stadt getragen. Der Eigenanteil der Stadt Wittichenau liegt damit bei 4.044.000 Euro.

Die zeitliche Bereitstellung der finanziellen Mittel hängt von den geplanten Durchführungszeiträumen der Einzelmaßnahmen ab. Die für die Anfangsjahre 2025 – 2026 benötigten Eigenanteile sind bereits teilweise in der Haushaltsplanung der Stadt berücksichtigt. Die Bereitstellung der Eigenanteile in den Folgejahren soll durch Haushaltsmittel und die Investitionspauschale des Freistaates Sachsen erfolgen.

Da unter anderem energetische Sanierungen an verschiedenen Gemeinbedarfseinrichtungen der Kommune geplant sind, werden diese Maßnahmen auch zu einer Entlastung des städtischen Haushaltes führen, indem sie laufende Betriebskosten reduzieren. Der geplante Ergänzungsbau am Rathaus würde ebenso Kosten (z.B. Mietzahlungen) sparen und Abläufe optimieren.

Der Antrag auf Aufnahme in das Städtebauförderprogramm LZP muss durch die STEG bis zum 31.01.2025 gestellt werden. Die Auswahl der Kommunen, die in das Programm aufgenommen werden, erfolgt durch die Bewilligungsstelle im Wettbewerbsverfahren. Das Ergebnis des Wettbewerbs wird im September 2025 bekannt gegeben. Sollte die Aufnahme in das Programm in 2025 nicht gelingen, können in den Folgejahren wiederum Aufnahmeanträge gestellt werden.

Wittichenau, 24.01.2025

Markus Posch  
Bürgermeister